
Bericht

Malteser Hilfsdienst e.V.
Köln

Prüfung von Finanzinformationen für den Buchungskreis Malteser
Generalsekretariat, Bereich Malteser International Europa,
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

Auftrag: DEE00084787.1.1



Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	4
A. Prüfungsauftrag.....	5
I. Prüfungsauftrag.....	5
II. Bestätigung der Unabhängigkeit	5
B. Wesentliche Geschäftsvorfälle und bilanzpolitische Maßnahmen	6
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
D. Feststellungen zur Rechnungslegung.....	8
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	8
2. Abschluss	8
E. Erteilung des Prüfungsvermerks	9

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
n.F.	Neue Fassung
PS	Prüfungsstandard des IDW

A. Prüfungsauftrag

I. Prüfungsauftrag

1. Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer durch die mandatierte Wirtschaftskommission am 1. September 2022 erteilten uns das Präsidium des

Malteser Hilfsdienst e.V., Köln,
(im Folgenden kurz oder "MHD e.V." oder „Verein“ genannt)

den Auftrag, die Finanzinformationen für den Buchungskreis Malteser Generalsekretariat, Bereich Malteser International Europa des Malteser Hilfsdienst e.V. – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie den erläuternden Angaben – unter Berücksichtigung der in den erläuternden Angaben dargestellten Zuordnungsgrundsätze zur Abgrenzung des Buchungskreises Malteser Generalsekretariat, Bereich Malteser International Europa für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 zu prüfen.

2. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450 n.F. (10.2021), dem die von uns geprüften Finanzinformationen als Anlage beigefügt sind.
3. Von den gesetzlichen Vertretern sowie von diesen beauftragten Mitarbeitern des Vereins sind uns alle verlangten **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.
4. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins haben uns eine berufsbliche **Vollständigkeitserklärung** bezüglich unserer Prüfung der Finanzinformationen erteilt.

II. Bestätigung der Unabhängigkeit

5. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Wesentliche Geschäftsvorfälle und bilanzpolitische Maßnahmen

6. Die buchhalterische Erfassung der Verbindlichkeiten aus nicht verwendeten Spenden erfolgte bis 2021 innerhalb der einzelnen Buchungskreise des Malteser Hilfsdienst e.V. uneinheitlich. In einzelnen Buchungskreisen, insbesondere im Bereich Malteser International Europa, erfolgte zu Jahresbeginn eine vollständige ertragswirksame Auflösung der im Vorjahr bilanzierten Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Mitteln des Vorjahres. Am Jahresende erfolgte dann im Fall von nicht verwendeten Spenden eine aufwandswirksame Dotierung der neuerlichen Verbindlichkeit (Bruttomethode). In anderen Buchungskreisen wurde in der Gewinn- und Verlustrechnung nur die sich ergebende Veränderung der Verbindlichkeit ergebniswirksam erfasst (Nettomethode). Eine Auswirkung auf das Jahresergebnis oder die Höhe der bilanzierten Verbindlichkeit ergab sich daraus nicht.

Im Berichtsjahr wurde die buchhalterische Erfassung innerhalb der einzelnen Buchungskreise, insbesondere im Bereich Malteser International Europa, vereinheitlicht. Es werden nunmehr in der Gewinn- und Verlustrechnung die sich ergebenden Veränderungen der Verbindlichkeiten ergebniswirksam erfasst (Nettomethode).

Im Bereich Malteser International Europa führte dies dazu, dass die ausgewiesenen Erträge aus der Auflösung von Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Zuwendungen von 70,7 Mio. € auf 0 Mio. € und die ausgewiesenen Aufwendungen aus der Zuführung zu Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Zuwendungen von 69,6 Mio. € auf 7,9 Mio. € zurückgegangen sind

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

7. Gegenstand unserer Prüfung waren die **Finanzinformationen** für den Buchungskreis Malteser Generalsekretariat, Bereich Malteser International Europa – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie den erläuternden Angaben – unter Berücksichtigung der in den erläuternden Angaben dargestellten Zuordnungsgrundsätze zur Abgrenzung des Buchungskreises Malteser Generalsekretariat, Bereich Malteser International Europa für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022.
8. **Ausgangspunkt** unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehenen Finanzinformationen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021.
9. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Finanzinformationen frei von wesentlichen falschen Angaben sind.
10. Eine **Prüfung** beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in den Finanzinformationen enthaltenen Wertansätzen zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers.
11. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins berücksichtigt. Darüber hinaus haben wir die Systeme zur Ermittlung der Angaben in den Finanzinformationen sowie die uns vorgelegten Nachweise für die Angaben des MHD e.V. überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Dabei haben wir unter anderem Liefer- und Leistungsverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. Im Hinblick auf die Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden Rechtsstreitigkeiten haben wir Rechtsanwaltsbestätigungen zum 31. Dezember 2022 eingeholt. Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten haben wir uns zum 31. Dezember 2022 Bankbestätigungen zukommen lassen.
12. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

13. Die **Buchführung** und das **Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß und entsprechen den in den erläuternden Angaben beschriebenen Rechnungslegungsbestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Abschluss.

2. Abschluss

14. Der Abschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und den dazugehörigen erläuternden Angaben wurde ordnungsgemäß, wie in den erläuternden Angaben beschrieben, aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

E. Erteilung des Prüfungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir mit Datum vom 9. Juni 2023 den folgenden Prüfungsvermerk:

Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An den Malteser Hilfsdienst e.V., Köln

Wir haben die beigelegten und von dem Malteser Hilfsdienst e.V., Köln erstellten Finanzinformationen – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie den erläuternden Angaben – unter Berücksichtigung der in den erläuternden Angaben dargestellten Zuordnungsgrundsätze zur Abgrenzung des Buchungskreises Malteser Generalsekretariat, Bereich Malteser International Europa für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind verantwortlich für die Aufstellung der Finanzinformationen. Diese Verantwortung umfasst, dass die Finanzinformationen nach den Rechnungslegungsbestimmungen in den erläuternden Angaben und unter Berücksichtigung der in den erläuternden Angaben dargestellten Grundsätze zur Zuordnung von Vermögensgegenständen, Schulden, Erträgen und Aufwendungen zum Buchungskreis Malteser Generalsekretariat, Bereich Malteser International Europa aufgestellt wurden. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Auswahl und Vertretbarkeit der in den erläuternden Angaben dargestellten Rechnungslegungs- und Zuordnungsgrundsätzen und für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung der Finanzinformationen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben sind.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesen Finanzinformationen abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Finanzinformationen frei von wesentlichen falschen Angaben sind.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in den Finanzinformationen enthaltenen Wertansätze einschließlich der dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in den Finanzinformationen ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken

berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung von Finanzinformationen. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung der Finanzinformationen.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurden die Finanzinformationen in allen wesentlichen Belangen nach den Rechnungslegungsbestimmungen in den erläuternden Angaben und unter Berücksichtigung der in den erläuternden Angaben dargestellten Grundsätze zur Zuordnung von Vermögensgegenständen, Schulden, Erträgen und Aufwendungen zum Buchungskreis Malteser Generalsekretariat, Bereich Malteser International Europa aufgestellt.

Rechnungslegungsgrundsätze sowie Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir auf die erläuternden Angaben hin, in denen die Zuordnung von Vermögensgegenständen, Schulden, Erträgen und Aufwendungen zum Buchungskreis Malteser Generalsekretariat, Bereich Malteser International Europa und die maßgebenden Grundsätze zur Rechnungslegung beschrieben werden. Wir weisen darauf hin, dass die Finanzinformationen keinen vollständigen Jahresabschluss des Buchungskreises Malteser Generalsekretariat, Bereich Malteser International Europa in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften darstellen. Auf die Aufstellung eines Anhangs und Lageberichts wird verzichtet. Die Finanzinformationen sind nicht dazu bestimmt, in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Buchungskreises Malteser Generalsekretariat, Bereich Malteser International Europa zu vermitteln.

Der Buchungskreis Malteser Generalsekretariat, Bereich Malteser International Europa war nicht als eigenständige rechtliche Einheit operativ tätig.

Die Finanzinformationen sind daher nicht notwendigerweise aussagekräftig, weder für Ergebnisse, die eingetreten wären, wenn der Buchungskreis Malteser Generalsekretariat, Bereich Malteser International Europa während des dargestellten Zeitraums eine eigenständige rechtliche Einheit gewesen wäre, noch für zukünftige Ergebnisse des Buchungskreises Malteser Generalsekretariat, Bereich Malteser International Europa.

Die Finanzinformationen wurden aufgestellt, um das Zahlenwerk des Buchungskreises Malteser Generalsekretariat, Bereich Malteser International Europa darzustellen. Folglich sind die Finanzinformationen möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Unser Prüfungsvermerk ist für den Verein bestimmt und darf nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.

Auftragsbedingungen

Wir erteilen diesen Prüfungsvermerk auf Grundlage des mit dem Verein geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Prüfungsvermerk beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 zugrunde liegen.

Frankfurt am Main, den 9. Juni 2023

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Lars Müller
Wirtschaftsprüfer

ppa. Lucas Frank
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlagenverzeichnis**Seite**

I	Finanzinformationen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022.....	1
	1. Bilanz zum 31. Dezember 2022.....	2
	2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022.....	5
	Anlagenspiegel (Anlage zur Bilanz).....	7
	3. Erläuternde Angaben zum Abschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022.....	11

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

**Finanzinformationen für den Zeitraum
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022**

Malteser Hilfsdienst e.V., Köln - Buchungskreis Malteser Generalsekretariat
Bereich Malteser International Europa

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Aktiva

	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	171.041,52	97.960,19
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	50.319,44	1.065,34
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10.475,64	4.784,07
2. Forderungen gegen nahestehende Körperschaften	4.641.309,27	966.675,61
3. Forderungen gegen Malteser Hilfsdienst e.V. - intern -	2.031.782,96	774.055,13
4. Sonstige Vermögensgegenstände	77.397.304,59	89.331.773,12
	84.080.872,46	91.077.287,93
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	23.729.085,93	21.196.780,88
	107.860.277,83	112.275.134,15
C. Rechnungsabgrenzungsposten	176.885,99	116.666,30
	108.208.205,34	112.489.760,64

Passiva

	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Vereinsvermögen	6.112.186,07	5.355.902,06
II. Jahresfehlbetrag (Vorjahr: Jahresüberschuss)	-79.104,89	756.284,01
	6.033.081,18	6.112.186,07
B. Rückstellungen		
1. Sonstige Rückstellungen	1.873.729,98	1.733.244,54
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.820.172,80	1.077.662,23
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	7.408,84	458,33
3. Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Körperschaften	980.526,18	2.474.779,77
4. Verbindlichkeiten gegenüber Malteser Hilfsdienst e.V. - intern -	161.264,53	65.258,04
5. Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Zuwendungen	77.551.950,12	69.630.738,85
6. Sonstige Verbindlichkeiten	19.780.071,71	31.395.432,81
	100.301.394,18	104.644.330,03
	108.208.205,34	112.489.760,64

**Malteser Hilfsdienst e.V., Köln - Buchungskreis Malteser Generalsekretariat
Bereich Malteser International Europa**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022**

	2022	2021
	€	€
1. Umsatzerlöse	83.087,02	112.993,98
2. Sonstige betriebliche Erträge	95.338.477,06	86.752.950,78
	95.421.564,08	86.865.944,76
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	15.190.706,78	9.932.385,42
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	4.495.929,34	4.830.478,27
	19.686.636,12	14.762.863,69
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	14.931.310,91	13.574.499,73
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung € 386.731,28; Vorjahr: € 361.714,88)	1.364.377,18	1.260.343,52
	16.295.688,09	14.834.843,25
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	77.487,34	85.689,24
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	51.250.084,16	57.179.043,11
7. Erträge aus der Auflösung von Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Zuwendungen	0,00	70.708.030,24
Zwischenergebnis	8.111.668,37	70.711.535,71
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	6.386,71	7.950,77
9. Aufwendungen aus der Zuführung zu Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Zuwendungen	7.921.211,27	69.630.738,85
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	60.054,56	68.232,87
11. Ergebnis nach Steuern	136.789,25	1.020.514,76
12. Sonstige Steuern	215.894,14	264.230,75
13. Jahresfehlbetrag (Vorjahr: Jahresüberschuss)	-79.104,89	756.284,01

Anlagenspiegel (Anlage zur Bilanz)

Malteser Hilfsdienst e.V., Köln - Buchungskreis Malteser Generalsekretariat
Bereich Malteser International Europa

Entwicklung des Anlagevermögens für das Geschäftsjahr 2022

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten			
	01.01.2022	Zugänge	Abgänge	31.12.2022
	€	€	€	€
I. Sachanlagen				
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	870.352,54	150.759,06	127.114,75	893.996,85
	870.352,54	150.759,06	127.114,75	893.996,85

Kumulierte Abschreibungen				Buchwert		
01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Zuschreibungen	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2022
€	€	€	€	€	€	€
772.392,35	77.487,34	126.924,36	0,00	722.955,33	171.041,52	97.960,19
772.392,35	77.487,34	126.924,36	0,00	722.955,33	171.041,52	97.960,19

**Malteser Hilfsdienst e.V., Köln – Buchungskreis Malteser Generalsekretariat,
Bereich Malteser International Europa**

Erläuternde Angaben zum Abschluss des Buchungskreises Malteser Generalsekretariat, Bereich Malteser International Europa des Malteser Hilfsdienst e.V., Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022

Als Teil der Nichtregierungsorganisation Malteser International ist das Malteser Generalsekretariat, Bereich Malteser International Europa, für die Durchführung von Hilfsprojekten in Europa, Afrika, Mittel- und Südamerika sowie Asien zuständig. Als Dachorganisation fungiert der Malteser International e.V., Köln, in welchem zurzeit 27 Assoziationen und Priorate des Malteserordens Mitglied sind, hierunter auch die Deutsche Assoziation des Souveränen Malteser Ritterordens, Köln.

Der Abschluss des Buchungskreises Malteser Generalsekretariat, Bereich Malteser International Europa, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 hat den Zweck, das Zahlenwerk dieser organisatorischen Einheit als Bestandteil des Malteser Hilfsdienst e.V. darzustellen.

Grundlage ist die Buchführung des Buchungskreises Malteser Generalsekretariat, Bereich Malteser International Europa, für den genannten Zeitraum. Die Buchführung des Buchungskreises ist organisatorisch von der Buchführung des Malteser Hilfsdienst e.V. abgegrenzt.

Der Abschluss besteht weiterhin aus der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung. Die Aufstellung des Abschlusses erfolgt nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften für Kapitalgesellschaften mit folgenden Ausnahmen: Abweichend von den Vorschriften für Kapitalgesellschaften wurde auf die Angabe der Mitzugehörigkeitsvermerke zu den Ausweisposten nach §§ 265 Abs. 3 und 275 Abs. 2 HGB, auf die Angabe der Davon-Vermerke bei den sonstigen Verbindlichkeiten nach § 266 Abs. 3 HGB, auf die Angabe der Restlaufzeiten bei den Forderungen und Verbindlichkeiten nach § 268 Abs. 4 und 5 HGB, auf die Angabe der Davon-Vermerke für Zinserträge/-aufwendungen aus Abzinsung/Aufzinsung und der sonstige betriebliche Erträge/Aufwendungen aus Währungsumrechnung nach § 277 Abs. 5 HGB sowie auf die Aufstellung eines Anhangs und eines Lageberichts verzichtet.

Nach § 265 Abs. 5 HGB wurden Ausweisposten und Davon-Vermerke in die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen: Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde um die Ausweisposten Erträge aus der Auflösung von und Aufwendungen aus der Zuführung zu Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Zuwendungen ergänzt. Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber bzw. Erträge/Aufwendungen aus Buchungskreisen des Malteser Hilfsdienst e.V. werden in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung als „intern“ in separaten Ausweisposten bzw. Davon-Vermerken ausgewiesen.

Im Folgenden werden wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen dargestellt.

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen angesetzt. Den planmäßigen linearen Abschreibungen liegen die in den steuerlichen Abschreibungstabellen vorgegebenen Nutzungsdauern zugrunde. Für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, deren Anschaffungskosten mehr als EUR 250,00 und maximal EUR 1.000,00 ohne Umsatzsteuer betragen, wurde ein Sammelposten gebildet, der im Jahr der Anschaffung und in den folgenden vier Geschäftsjahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd aufgelöst wird. Scheidet ein solcher Vermögensgegenstand aus dem Vermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert.

Die Zusammensetzung des Anlagevermögens ist der Bilanz als Anlage beigefügt.

Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und liquide Mittel werden grundsätzlich zum Nominalwert bewertet. Wertberichtigungen aufgrund von Einzelrisiken wurden berücksichtigt. Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände verfügen über eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Zuwendungen und Spenden ohne bedingte Rückzahlungsverpflichtung werden, sofern sie nicht im Geschäftsjahr verwendet wurden, im Jahresergebnis ausgewiesen und werden somit Bestandteil des Eigenkapitals.

Die Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Bei der Bewertung des Erfüllungsbetrags werden angemessene Kostensteigerungen berücksichtigt. Die Rückstellungen für Urlaub sowie variable Lohn- und Gehaltsbestandteile wurden auf Basis der Ansprüche der Mitarbeiter zum 31. Dezember 2022 je Mitarbeiter unter Berücksichtigung der individuellen Entgelthöhe und des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung ermittelt.

Verbindlichkeiten werden zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. € 86,1 Mio. der Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr, bei € 14,2 Mio. beträgt die Restlaufzeit zwischen einem und fünf Jahren.

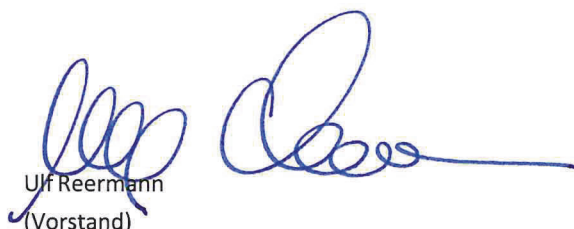
Auf fremde Währung lautende Forderungen und Verbindlichkeiten werden gemäß § 256a HGB mit dem Devisenkassamittelkurs umgerechnet. Fremdwährungsforderungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr werden mit dem Umrechnungskurs bei Rechnungsstellung oder mit dem niedrigeren Devisenkassamittelkurs des Bilanzstichtags bewertet. Fremdwährungsverbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr werden mit dem Umrechnungskurs bei Rechnungsstellung oder dem höheren Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet.

Das Malteser Generalsekretariat, Bereich Malteser International Europa, finanziert sich insbesondere über Zuwendungen und Spenden. Während freie Spenden keiner Zweckbindung unterliegen und sofort ertragswirksam vereinnahmt werden, dürfen zweckgebundene Zuwendungen und Spenden nur im Rahmen der Geberauflagen bzw. für die in den jeweiligen Geberverträgen definierten Hilfsprojekte verwendet werden. Es erfolgt zunächst eine erfolgsneutrale Verbuchung. Eine ertragswirksame Vereinnahmung der zweckgebundenen Zuwendungen und Spenden erfolgt in dem Zeitpunkt, in dem die entsprechenden Aufwendungen für die Hilfsprojekte anfallen. In der Regel muss das Malteser Generalsekretariat, Bereich Malteser International Europa, im Rahmen der abgeschlossenen Geberverträge einen gewissen Anteil aus Eigenmitteln finanzieren. Hierfür werden meist Mittel aus den freien Spenden eingesetzt. Ein Teil der Forderungen gegenüber Zuwendungsgeber von staatlichen Stellen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Aktuell ergeben sich keine Hinweise aus der aktuellen politischen und wirtschaftlichen Lage der Bundesrepublik Deutschland für einen Vorbehalt des Rechtsanspruches einer Forderung gegenüber Zuwendungsgeber.

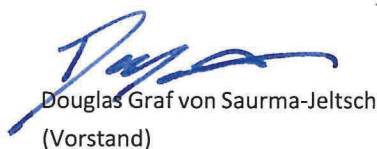
Köln, den 9. Juni 2023



Dr. Elmar Pankau
(Vorstandsvorsitzender)



Ulf Reermann
(Vorstand)



Douglas Graf von Saurma-Jeltsch
(Vorstand)



Thomas Kleinert
(Vorstand)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerstattung verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

